



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. März 1999

NR.

397

Starrkirch-Wil: Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Grundstücke GB Starrkirch-Wil Nrn. 20, 395 und 419 / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Grundstücke GB Starrkirch-Wil Nrn. 20, 395 und 419 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Gestaltungsplanpflicht ist seit 1993 rechtsgültig und war Bestandteil der Zonenplanänderung „Neueinzonung Coop-Land GB Nrn. 20, 395 und 419“ (RRB Nr. 2885 vom 24. August 1993). In der Zwischenzeit sind keine Bauten realisiert worden. Die Absicht der Grundeigentümerin (Coop Mittelland, Bützberg) mit einem Neubau (Wohn- und Geschäftshaus) einen Verkaufsladen zu errichten, besteht nicht mehr. Daher sollen die Grundstücke zur anderweitigen Nutzung und Überbauung freigegeben werden. Das Erfordernis, wichtige Anforderungen im öffentlichen Interesse zu regeln, die eine Gestaltungsplanpflicht begründen, ist nicht mehr gegeben. Die zonenkonforme Nutzung und regelkonforme Überbauung der betreffenden Grundstücke genügt den Anforderungen der Ortsplanung. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung und ist deshalb zu genehmigen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. November bis zum 7. Dezember 1998. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 7. Dezember 1998.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. Beschluss

- 3.1. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht über die Grundstücke GB Nrn. 20, 395 und 419 der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
- 3.2. Die Grundnutzung gemäss Zonenplan (RRB Nr. 2885 vom 24. August 1993) bleibt bestehen.
- 3.3. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Starrkirch-Wil

Genehmigungsgebühr	Fr. 300.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr. 323.--	
	=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) TS/nf

(Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\interne Dienste\RRB_ohne_Projektnummer\95gppflicht.doc])

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Sekretariat Katasterschätzung

Finanzkontrolle

Finanzverwaltung

Gemeindepräsidium der EG, 4656 Starrkirch-Wil, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4656 Starrkirch-Wil

Staatskanzlei, für die Publikation im Amtsblatt

Text: Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil: Genehmigung der Aufhebung der
Gestaltungsplanpflicht über die Grundstücke GB Nr. 20, 395 und 419